

## **Bildungsaktion Togo (BAT) e. V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein „Bildungsaktion Togo (BAT) e. V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck und Ziele**

1. Der Verein ist ein eingetragener Idealverein.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Menschenrechtserklärung, der Charta der Vereinten Nationen und der Genfer Konvention hat der Verein den ausschließlichen Zweck, gemeinnützig und mildtätig die Bildung und Erziehung bedürftiger Menschen in Togo zu fördern.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, indem
  - a) er Schulen und Institutionen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft, insbesondere die öffentliche Grundschule Ecole primaire Messan Condji in Aneho/Togo, als Förderverein finanziell unterstützt. Der Verein sammelt Spenden, Lehrmitteln, Kleidung und andere Hilfsmittel in der BRD und bringt sie nach Togo um damit die Erziehung, Bildung und Ausbildung zu fördern.
  - b) der Verein bedürftige Schüler und deren Familien in Togo auch direkt finanziell unterstützt.
  - c) er Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland für humanitäre Hilfe in Togo leistet.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Die Leistungen des Vereins werden den begünstigten Menschen und Einrichtungen in Togo kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder andere wirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand .
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er wirkt auf das Ende des Geschäftsjahrs. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er muss so gering sein, dass jedermann der Beitritt möglich ist.
2. Der Beitrag ist auch dann für das volle Jahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
3. Bis zum 01.04. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Neu beitretende Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt zum Verein.
5. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, reduziert oder erlassen werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und die Pflicht, den Verein zu fördern.

## **§ 7 Organ des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gerechnet ab der Wahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder alleine. Rechtsgeschäfte mit einem Beitrag über 1.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand darüber abgestimmt hat.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet. Soweit die Auslagen 100,- € übersteigen, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, bei dem das betroffene Mitglied des Vorstands nicht stimmberechtigt ist.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind seine Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Geschäfte des Vereins ordentlich Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist jährlich vom Beirat zu prüfen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Beirats.
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
  - g) Beschlussfassung über alle nicht laufenden Angelegenheiten, z. B. Investitionen zur Schaffung von Einrichtungen des Vereins.
  - h) Entlastung des Vorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Versammlungsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die Art der Einladung wiedergeben und Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus zwei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren ab der Wahl gewählt. Die Beiratsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Beiräte können Mitglieder des Vereins, Nichtmitglieder des Vereins, nicht aber Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Nichtmitglieder müssen einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Beruf angehören.
3. Aufgabe des Beirats ist die jährliche Kontrolle des Kassenwarts und die Kontrolle des Vorstands auf Einhaltung der Satzung. Dem Beirat ist jederzeit Zugang u allen Geschäftsvorgängen zu gewähren.
4. Der Beirat kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

### **§ 15 Haftung**

1. Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen
2. Falls erforderlich, wird der Verein geeignete Versicherungen abschließen.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Aktion PIT – Togohilfe e. V., Stefanusstraße 4, 82216 Maisach, oder sollte dieser Verein nicht mehr gemeinnützig tätig sein, an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 17 Geltendes Recht**

Der Verein unterliegt deutschem Recht.